

Sanwalt-
t.
erkennt
ster bei
arbeitet
r mitzu-
räge der
öffnung
halb der
r Straf-
zwehe
ist er-
gerichts-
ten und
zeflagten
er trifft
berichtig-
ig sind
Staats-
gericht,
arbeitet
ungen, in
uldigte
r Buch-
hungen.
ung be-
drunter-
Dheor.
n erster
nd zwar
zwehe.
if, Juli
des Mal
rat.
emble,
in, Dr.
offa u,
rlandes-
Roobt,
Berichts-
kaffessor
aufmann
Wösch,
inde n-
Meins,
rthardt,
sch. —
enpfeiter.
König-
mit die
vor den
itte Dr.
und Dr.
ändiger

Hülfsarbeiter und der Gerichts-Affessor Dr. Schulenburg als Hülfsarbeiter. Das Amt der Staatsanwaltschaft bei dem Amtsgericht zu Altona wird ausgeübt vom Amtsanwalt Brolund.

Das Sekretariat wird gebildet aus dem Ober-Sekretär Kanzleirat Schabow, den Sekretären Augar, Havemeister, Martens und Kock, den Affistenten Kroll, Schumann, Kulinski und mehreren Hülfsarbeitern. — Kanzlei: Kanzlei-Inspektor Hinz, Schmidt. Kanzlist: ... Die Verwaltung des Gefängnisses leitet der Erste Staatsanwalt. Die Geschäfte der Inspektion werden durch die Gefängnis-Inspektoren Bractsch und Weissenbach versehen.

Die gewöhnlichen Dienststunden des Sekretariats sind an Wochentagen von 8 bis 4 Uhr, an Sonn- und Festtagen von 9 bis 10 Uhr. Der Erste Staatsanwalt oder sein Vertreter ist für Jedermann wochentäglich von 10 bis 2 Uhr im Justizgebäude zu sprechen. In dieser Zeit ist auch die schriftliche Erlaubnis zu Unterredungen mit Gefangenen oder Abgabe von Sachen an dieselben nachzugehen. Die Sprechstunde im Gefängnis ist wochentäglich von 3 bis 4 Uhr.

III. Das königliche Amtsgericht.

(Wegen Raummanqels sind 9 Abteilungen (IIa, IIb, IIc, IVa, IVb, IVc, IVd, IVe und VI) in die gemieteten Räume Helensstraße 21 verlegt.)

Der Bezirk des hiesigen Amtsgerichts umfaßt die Stadt Altona mit dem Stadteil Ottensen, mit den Vororten Bahrenfeld, Ohlmannsdorf und Dövelsdörne, die Ortsteile Eidelstedt, Lohstedt, Rindorf, Stellings-Langensfelde und die Insel Helgoland.

Aufsichtsführender Richter: Geheimer Justizrat Matthiesjen.

Die richterlichen Geschäfte sind wie folgt verteilt:

- Abteilung Ia. Amtsgerichtsrat Rohlf: Grundbuch von Altona Ost und Süd, Stellings-Langensfelde und Ottensen.
Abteilung Ib. Amtsgerichtsrat v. Koeller: Grundbuch von Altona Nord, Dövelsdörne, Eidelstedt, Ohlmannsdorf, Bahngrundbuch, Testamentssachen und vorläufige Verwahrung.
Abteilung Ic. Amtsgerichtsrat Scherb: Grundbuch von Altona, Nordwest und Südwest, Lohstedt, Rindorf und Bahrenfeld.
Abteilung IIa. Amtsgerichtsrat Claussen: Vormundschaften, nämlich Bearbeitung der Sachen der Register XI, XII, XIII, XIV, XV, XVII mit den Buchstaben A bis K und N mit Ausnahme der Helgoländer Sachen.
Abteilung IIb. Amtsgerichtsrat Kemnitz: Die Bearbeitung der Sachen mit den Buchstaben L, M und O bis Z aus den vorerwähnten Registern mit Ausnahme der Helgoländer Sachen.
Abteilung IIc. Amtsgerichtsrat Schäfer: Bearbeitung der Sachen aus den Registern VII, VIII, IX, X, sowie sämtliche nicht anderweit vertheilte Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.
Abteilung IIIa. Amtsgerichtsrat Lang: Eühnterminen in Ehesachen, sämtliche Aufgebotsachen, Entmündigungen, die sämtlichen Sachen des Vollstreckungsregisters J bis M, soweit dieselben nicht der Abteilung IIc zugewiesen sind.
Abteilung IIIb. Amtsgerichtsrat von Büding: Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in Sachen, in welchen der Name des Beklagten oder der Erstbeteiligte mit einem der Buchstaben A bis E und G anfängt, soweit dieselben nicht der Abteilung IIc zugewiesen sind.
Abteilung IIIc. Amtsrichter Dr. Oppenheimer: Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in Sachen, in welchen der Name des Beklagten oder der Erstbeteiligte mit einem der Buchstaben F, H, J, K und O anfängt, soweit dieselben nicht der Abteilung IIc zugewiesen sind.
Abteilung IIIId. Amtsrichter Mofner: Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in Sachen, in denen der Name des Beklagten mit einem der Buchstaben L, M, P, Q, R anfängt, soweit dieselben nicht der Abteilung IIc zugewiesen sind.
Abteilung IIIe. Amtsgerichtsrat Boering: Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in Sachen, in denen der Name des Beklagten oder der Erstbeteiligte mit einem der Buchstaben N, S bis Z anfängt, soweit dieselben nicht der Abteilung IIc zugewiesen sind.
Abteilung IVa. Amtsrichter Dr. Krüger: Schöffengerichtssachen, in welchen der Name des Angeklagten anfängt mit den Buchstaben A bis G einschließlich, Rechtshilfsachen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen der Name des Beklagten mit A bis J anfängt, jedoch ausgeschlossen die Helgoländer Sachen.
Abteilung IVb. Amtsgerichtsrat Carlens: Schöffengerichtssachen, in welchen der Name des Angeklagten anfängt mit den Buchstaben H bis O einschließlich und Rechtshilfsachen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen der Name des Beklagten mit K bis Q anfängt, ausgeschlossen die Helgoländer Sachen.
Abteilung IVc. Amtsgerichtsrat Wollmann: Schöffengerichtssachen, in denen der Name des Angeklagten anfängt mit den Buchstaben P bis Z anfängt und Rechtshilfsachen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen der Name des Beklagten mit R bis Z anfängt, ausgeschlossen die Helgoländer Sachen.
Abteilung IVd. Gerichtsassessor Stahl: Anträge der Staatsanwaltschaft und Amtsanwaltschaft in Strafsachen (G-Sachen), soweit solche nicht auf Helgoland zu erledigen sind und Vorführungen.
Abteilung V. Geheimer Justizrat Matthiesjen: Konkurse, jedoch ausgenommen die Helgoländer Sachen, Aufbewahrung der landesamtlichen Nebenregister, der Register der ausgeschiedenen Notare, der Register und Akten der ausgeschiedenen Gerichtsvollzieher und der vollgeschriebenen Scipios-Morgens-Protokollbücher, Kassenturatel, Dienstaufsicht. Geheimer Justizrat Matthiesjen erledigt die nach §§ 38—48 sowie 87 des Gerichts-

verfassungsgesetzes dem Amtsrichter bezw. dem Amtsgericht obliegenden Geschäfte.

Abteilung VI. Amtsgerichtsrat Dr. Friedländer: Die öffentlichen Register — Aktienregister VI — das Aktienregister XVI, Verklarungen, Rechtshilfsachen in Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht der Abteilung IIc überwiehen sind, sowie Anträge, betreffend die von der Prozeßordnung nicht betroffenen im Handelsgesetzbuch den Gerichten zugewiesenen Amtshandlungen.

Amtsanwalt Brolund.

Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts. Dieselbe zerfällt in 13 Abteilungen. Für die Rechtsuchenden ist die Gerichtsschreiberei werktäglich von 9 bis 11 Uhr Vormittags geöffnet. Die Gerichtsschreiberei ist wie folgt belegt:

- Erster Gerichtsschreiber: Obersekretär Fick.
Abteilung I. Gerichtsschreiber, Sekretäre Eiden, Friedrich I, Schödenfeld, Dall und Wors.
Abteilung IIa. Gerichtsschreiber, Sekretär Seyler, Gerichtsschreibergehilfe Assistent Leibniz, Justizamwärtter Böttcher.
Abteilung IIb. Erster Gerichtsschreiber, Kanzleirat Guthknecht, Gerichtsschreibergehilfe Assistent Krüger.
Abteilung IIc. Gerichtsschreiber, Sekretär Fresemann, Gerichtsschreibergehilfe Justizamwärtter Varga.
Abteilung IIIa. Gerichtsschreiber, Sekretär Gryzbowski.
Abteilung IIIb. Gerichtsschreiber, Sekretär Lamers, Sekretär Schwalenberg, Gerichtsschreibergehilfe Assistent Schneider und Hilfsarbeiter Christensen.
Abteilung IIIId. Gerichtsschreiber, Sekretär Bruner, Sekretär Stein, Gerichtsschreibergehilfe Justizamwärtter Schade, Bureauhilfsarbeiter Unglaube.
Abteilung IVa. Gerichtsschreiber, Sekretär Lehmann und Aktuar Kroll.
Abteilung IVb. Gerichtsschreiber, Sekretär Friedrich II und Assistent Dienstmann.
Abteilung IVc. Sekretär Bauer u. Gerichtsschreibergehilfe Obersberger.
Abteilung IVd. Assistent Waldmann.
Abteilung V. Obersekretär Fick, Aktuar Hartung, Gerichtsschreibergehilfe Assistent Müller.
Abteilung VI. Gerichtsschreiber, Kanzleirat Kubatsch, Gerichtsschreibergehilfe Assistent Guchmann.
Rechnungsbeamter: Aktuar Margen.
Verteilungsstelle: Sekretär Engling.
Kanzlisten: Schlegel, Kennade, Kanzleidiatar: Kuchebeder.
Kanzleihilfen: Möller, Ohlen, Voigt, Schläter, Vofsi, Schjüd, Bergmann, Koppe, Bethge, Unglaube, Reimer, Barnemann, Gläser, Köhler, Wegner, Goldberg, Seligmann, Kieß, Christensen, Danneberger, Gerlach, Griem.

Gerichtsvollzieher. Die Gerichtsvollzieher beziehen festes Gehalt. Die Gebühren der Gerichtsvollzieher stehen zur Staatskasse und werden für die Staatskasse von den Gerichtsvollziehern erhoben. Die den Gerichtsvollziehern obliegenden Dienstgeschäfte und das bei deren Vornahme zu beachtende Verfahren sind durch die Reichs- und Landesgesetze, sowie durch die Gerichtsvollzieher-Ordnung bestimmt. Die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher hat sich mit dem am 1. Oktober 1900 erfolgten Inkrafttreten der Gerichtsvollzieher-Ordnung vom 31. März 1900 wesentlich geändert; sie erstreckt sich nicht mehr auf den Landgerichtsbezirk, sondern nur auf den ihnen zugewiesenen Bezirk des Amtsgerichts. Der Amtsgerichtsbezirk Altona ist in 11 Gerichtsvollzieherbezirke eingeteilt. (Die Strafen Altonas mit Angabe ihrer Gerichtsvollzieherbezirke siehe im letzten Abschnitt dieses Buches.)

Zustellungsaufträge sind von dem Gerichtsvollzieher des Bezirks, in dem die Uebergabe des Schriftstücks stattfinden soll, auch dann zu erledigen, wenn sie durch die Post ausgeführt werden. Diejenigen Zustellungsaufträge der bezeichneten Art, bei denen der Ort der Uebergabe außerhalb des Amtsgerichtsbezirks belegen ist, sowie sämtliche Aufträge zu Zustellungen durch Aufgabe zur Post, werden nach Anweisung des aufsichtsführenden Amtsrichters erteilt. Die Aufträge zur Erhebung von Wechselprotesten sowie Aufträge, welche ohne Gefährdung der Parteirechte keinen Aufschub gestatten, sind an die Bezirke nicht gebunden, können vielmehr von jedem Gerichtsvollzieher erledigt werden. Für die Uebernahme und Erledigung eines Auftrags, welcher eine Amtstätigkeit in mehreren Gerichtsvollzieherbezirken erfordert, ist jeder Gerichtsvollzieher eines dieser Bezirke zuständig.

Beim hiesigen Amtsgericht ist eine Verteilungsstelle (Zim. Nr. 34, Part.) für Gerichtsvollzieheraufträge eingerichtet. Die Geschäfte derselben sind dem Gerichtsschreiber Sekretär Engling übertragen. Die Verteilungsstelle nimmt solche Aufträge in Partisachen, bei denen eine Vermittelung des Gerichtsschreibers nicht zugelassen ist oder nicht in Anspruch genommen wird, entgegen und befördert sie an den zuständigen Gerichtsvollzieher. Es steht den Parteien frei, den zuständigen Gerichtsvollzieher unmittelbar zu beauftragen. Die Verteilungsstelle ist während der gewöhnlichen Dienststunden der Gerichtsschreiberei für die Beteiligten geöffnet.

Mündliche Erteilung des Auftrags unter Auswählung der zu dessen Ausführung erforderlichen Schriftstücke seitens des Auftraggebers genügt, um den Gerichtsvollzieher zur Vornahme der aufgetragenen Amtshandlung zu ermächtigen. Amtshandlungen, welche das Betreten einer Wohnung erforderlich machen, dürfen in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September in den Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, in der Regel nicht vorgenommen werden. Ausnahmen sind mit Erlaubnis des Richters oder Staatsanwalts gestattet. An Sonntagen